

Bestattungsamt

Todesfall

Leitfaden für Angehörige



Januar 2020

Liebe Angehörige

Mit diesem Leitfaden wollen wir Ihnen in den schweren Stunden eines Todesfalls mit Rat und Tat zur Seite stehen. Wenn es darum geht, die notwendigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen, finden Sie hier die wichtigsten Angaben.

Das Bestattungsamt Aesch nimmt Ihnen viele der anstehend organisatorischen Aufgaben ab.

Wir wünschen Ihnen in dieser schweren Zeit viel Kraft.

Feststellung des Todes / Eintritt des Todes

Stirbt jemand innerhalb der Gemeinde Aesch (z.B. zu Hause), muss in jedem Fall ein Arzt/ eine Ärztin beigezogen werden. Nur er/sie kann und darf aus medizinischer Sicht den Tod eines Menschen feststellen und eine „ärztliche Todesbescheinigung“ ausstellen. Diese ärztliche Todesbescheinigung muss zwingend **im Original** dem Bestattungsamt ausgehändigt werden.

Der Arzt / die Ärztin (oder die Polizei) hat die Möglichkeit den Verstorbenen ins Friedhofsgebäude Birmensdorf überführen zu lassen.

Zuständig ist das Bestattungsunternehmen Gerber AG, Lindau, Tel: 052 355 00 11.

Der nächste Schritt: Meldung beim Bestattungsamt

Nehmen Sie mit dem Bestattungsamt Aesch Kontakt auf. Für Bestattungsfälle ist nur dieses Amt bei uns im Gemeindehaus zuständig, auch wenn sich seit dem 1. Juli 2003 das Zivilstandsamt in Dietikon befindet.

Sie erreichen uns:

- Persönlich während den normalen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung
- Telefonisch während den Öffnungszeiten unter 043 344 10 10

Sie müssen den Todesfall unverzüglich beim Bestattungsamt persönlich anmelden, d. h. innert zwei Tagen bzw. am nächsten Werktag, wenn der Tod über das Wochenende eingetreten ist.

Zur Anzeige eines Todesfalles beim Bestattungsamt sind verpflichtet:

1. Ehefrau oder Ehemann, bzw. Partner in Wohngemeinschaft
2. Kinder oder deren Ehegatten
3. die der verstorbenen Person nächstverwandte, ortsansässige Person
4. die Person, die beim Tode zugegen war

Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Todesfall melden.

Bestattungsverordnung Kanton Zürich

Gemäss Bestattungsverordnung des Kantons Zürich muss die Wohngemeinde die Personalien der verstorbenen Personen veröffentlichen.

Welche Dokumente sind nötig – was müssen Sie mitbringen

- „Ärztliche Todesbescheinigung“ im Original
- Ist der Tod in einem Spital oder Heim eingetreten, so werden die „Todesanzeige“ (amtliches Formular) und in der Regel auch die „ärztliche Todesbescheinigung“ (Kopie) von diesen Stellen an das Bestattungsamt geschickt. Haben Sie jedoch eines dieser Formulare erhalten, so bringen Sie es ebenfalls mit.

Das Bestattungsamt hat folgende Fragen an Sie

- Wer ist die Kontaktperson
- Die genauen Personalien der/des Verstorbenen
- Todeszeitpunkt und Ort
- Wann kann die Einsargung bzw. die Überführung erfolgen (sofern nicht bereits geschehen)
- Wird eine Kremation oder eine Erdbestattung gewünscht
- Wird eine Abdankung in einer Kirche gewünscht
- Welche Art von Beisetzung wird gewünscht:
 - Urnennische in der Wand
 - Reihenurnengrab
 - Erdbeisetzung
 - Anonymes Gemeinschaftsgrab
 - Beisetzung in bestehendem Grab
 - Familiengrab

Für Aesch liegt der Friedhof bei der reformierten Kirche in Birmensdorf. Auswärtige Bestattungen sind durch die Angehörigen mit dem Bestattungsamt des Bestattungsortes abzuklären.

Das Bestattungsamt organisiert nach Absprache mit Ihnen die Bestattung (Erdbestattung oder Einäscherung)

- Das Einsargen sowie den Transport des/der Verstorbenen ins Friedhofsgebäude Birmensdorf (Erdbestattung) oder ins Krematorium Zürich
- Kremationsauftrag
- Urnenabholung im Krematorium Zürich
- Festsetzung des verbindlichen Termins für die Abdankung und die Beisetzung
- Bekanntgabe des zuständigen Pfarramts
- Benachrichtigung von: Pfarramt, Friedhofsvorsteher, Sigrist, Organist, alle betroffenen Ämter sowie die entsprechenden Gemeindeverwaltungsabteilungen Aesch

Form der Beisetzung

Bei reformierten oder katholischen Abdankungen wird die Form der Beisetzung mit dem zuständigen Pfarrer bzw. Seelsorger besprochen.

Was bleibt für Sie nach der Anmeldung beim Bestattungsamt zu tun

(Diese (unvollständige) Liste soll Ihnen helfen, damit nichts vergessen geht)

a. Für die Bestattung

- Aufgabe der privaten Todesanzeigen in der Zeitung
- Erstellen Sie eine Adressliste (Verwandte, Freunde, Bekannte, Nachbarn, Vereine, Arbeitgeber, Geschäftspartner, Behörden)
- Bestellung des Leidmahls
- Bestellung der Blumen (Sargbouquet, Kranz, etc.)
- Trauergespräch mit dem zuständigen Pfarramt
-

b. Mitteilungen an

- Arbeitgeber
- Bank, Post
- Telefongesellschaft
- Wohnungsvermieter
- Strassenverkehrsamt
- Militär / Zivilschutz
-

c. Versicherungen (sehr oft mit einer Kopie des Todesscheins)

- AHV / IV (Witwen- & Waisenrenten)
- Zusatzleistungen zur AHV / IV
- Pensionskasse
- Unfall- & Lebensversicherungen
- Krankenkasse
- Haftpflicht / Autohaftpflicht
-

d. Testament / Letztwillige Verfügung

- Testament mit eingeschriebenem Brief und Formular (Anhang) an das Bezirksgericht Dietikon senden

e. Bestehende Verträge

- Fahrzeuge / Leasing
- Mietverträge
- Kreditverträge / Abzahlungsverträge
-

f. Verschiedenes

- Vereine / Parteien
- Hausarzt
- Danksagungen
- Zeitschriften-Abonnemente
- Reservationen in einem Altersheim annullieren
- Schlüssel für fremde Objekte zurückgeben

Kosten

Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Aesch hatten, haben Anspruch auf eine unentgeltliche Beisetzung. Die Leistungen der Gemeinde umfassen:

Leichenschau, Benützung der Aufbahnhalle, einfacher Sarg, Einsargung, Sargkissen, Leichenhemd, Überführung der verstorbenen Person innerhalb der Gemeinde oder ins Krematorium Zürich, Rücküberführung des Sarges oder der Urne zum Friedhof Birmensdorf-Aesch, Grabplatz (Reihenurnengrab, Urnennische, Erdgrab, Gemeinschaftsgrab), Öffnen und Decken des Grabes, provisorisches Grabkreuz, einfache Holzurne, amtliche Publikation.

Bei weitergehenden Ansprüchen, wie z. B. eine besondere Ausführung des Sarges oder der Urne, müssen die Kosten von den Angehörigen übernommen werden.

Diverses / Wichtiges

a. Termin

Eine Erdbestattung oder eine Kremation kann frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen. Eine Erdbestattung sollte jedoch spätestens nach 6 Tagen (144 Stunden) erfolgt sein (gem. kantonaler Bestattungsverordnung).

b. Steuerinventar

Das Steueramt wird bei jedem Todesfall durch das Bestattungsamt informiert. Dieses setzt sich mit den Angehörigen in Verbindung. Es erfolgt eine Inventarisierung; vorher dürfen keine Vermögenswerte beseitigt, verändert, verschoben oder verbraucht werden. Die normale Verwaltung ist jedoch erlaubt (laufende Rechnungen, Miete, etc.). Bitte bewahren Sie alle Ausweise, Belege, Rechnungen, etc. auf. Fragen zum Steuerinventar beantwortet das Steueramt unter der Telefonnummer 043 344 10 13.

c. Todesschein

Der Todesschein wird durch das Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellt. Falls der Tod im Bezirk Dietikon erfolgte, wird dieser auf Verlangen gegen Gebühr vom Zivilstandsamt Dietikon ausgestellt. Stadthaus Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, Tel. 044 744 35 88
Die Angehörigen benötigen in der Regel einen Todesschein für Banken, Versicherungen, Krankenkassen, Pensionskassen, Erbescheinigungen, etc.

d. Erbescheinigung

Banken verlangen in der Regel eine Erbescheinigung. Diese kann beim Bezirksgericht Dietikon unter Beilage einer amtlichen Todesfallmitteilung bestellt werden. Bei Fragen wenden Sie sich direkt ans Bezirksgericht Dietikon, Tel. 044 256 12 12.

e. **Grabunterhalt**

Die Bepflanzung erfolgt entweder auf Anordnung der Hinterbliebenen durch den Friedhofgärtner oder durch die Hinterbliebenen selbst. Die Kosten für die Bepflanzung und Instandhaltung der Gräber werden vom Friedhofgärtner direkt den Angehörigen verrechnet.

Der Friedhofgärtner muss die verdorbenen Kränze, Pflanzen und Blumen jeweils vom Grab entfernen. Möchten Sie Kranzschleifen als Andenken nach Hause nehmen, sollten Sie dies möglichst bald nach der Bestattung selber tun. Schleifen sind nicht immer wetterfest und können bei Regen Schaden nehmen.

Der Friedhofgärtner richtet Urnengräber nach dem Abräumen der Trauergebände zur ersten Bepflanzung her. Bei Sarggräbern ist ein Herrichten erst nach erfolgter, natürlicher Setzung möglich. Dies kann bis zu einem Jahr dauern.

f. **Grabunterhaltsvertrag**

Für den Grabunterhalt während der gesamten Dauer der Ruhezeit kann ein Grabunterhaltsvertrag bei der ZKB abgeschlossen werden (www.zkb.ch).

g. **Grabsteine**

Für das Aufstellen von Grabsteinen/Grabmälern bedarf es einer Bewilligung. Dem Friedhofsvorsteher (Bestattungsamt Birmensdorf) ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten durch den Bildhauer ein Gesuch im Doppel einzureichen.

h. **Beerdigungszeiten (in der Regel)**

In unserer Gemeinde gelten folgenden Bestattungszeiten (reformiert + katholisch):

- 13.45 Uhr Besammlung beim Friedhofgebäude, anschliessend ca. 14.15 Uhr Trauergottesdienst in der Kirche
- **Bestattungen ohne Abdankungen** finden in der Regel um 11.00 Uhr oder um 15.00 Uhr (Winter) bzw. 16.00 Uhr (Sommer) anschliessend an das Läuten mit kurzer Feier am Grab statt

An den Wochenenden finden keine Beisetzungen statt!

i. **Sonderfälle**

Das Bestattungsamt organisiert im Rahmen ihres Auftrags die Bestattungen aller Konfessionen. Dies gilt nicht für die Abdankungsfeier von andersgläubigen Verstorbenen. In diesem Fall sind die Hinterbliebenen selbst für die Organisation, das Finden von Räumen und die Durchführung der entsprechenden Feierlichkeiten besorgt. Die Zeremonie auf dem Friedhof Birmensdorf ist von den Verantwortlichen vorgängig mit dem Bestattungsamt abzusprechen.